



### Bei Übernahme, Neuerrichtung oder Erweiterung einer Schank- und/oder Speisewirtschaft bzw. eines Beherbergungsbetriebes

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Erstinformation einen Überblick über die zu beachtenden Vorschriften geben, wenn Sie einen gastgewerblichen Betrieb (Gaststätte, Bistro etc.) eröffnen oder übernehmen möchten.

Zunächst ist wichtig, dass jeder der ein Gaststättengewerbe betreiben will, nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz eine Gaststättenerlaubnis des Gewerbe-/Ordnungsamtes vorweisen muss. Die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist personen-, raum- und betriebsbezogen. Eine erneute Erlaubnis ist demnach zu beantragen bei Veränderungen beim Betreiber, bei den Räumlichkeiten oder wenn der bisherige Schankbetrieb (Bar) auf einen Schank- und Speisebetrieb (Restaurant, Bistro) ausgedehnt wird.

Ebenfalls eine Erlaubnis müssen Sie beantragen, wenn Sie einen Dritten zur Leitung des Betriebes ermächtigen. Hier bedarf es einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Der Stellvertreter muss persönlich zuverlässig sein und die „fachliche“ Eignung nachweisen, § 9 GastG. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

**Hinweis: Ist geplant, den Betrieb in einer Rechtsform wie GmbH etc. zu betreiben, bestehen verschiedene Besonderheiten. Hierzu informiert Sie ihre Industrie- und Handelskammer.**

#### **Wichtig:**

Der Beginn der Tätigkeit ist erst nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis zulässig! Er muss beim Gewerbe-/Ordnungsamt angezeigt werden. (§ 14 GewO).

# Merkblatt für Gastwirte

02 ▶

## Wann handelt es sich um ein Gaststättengewerbe?

### Erlaubnis

#### Rechtsgrundlagen:

- Gewerbeordnung (GewO)
- Gaststättengesetz (GastG)

#### Das Gaststättengesetz definiert ein Gaststättengewerbe wie folgt:

„Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), oder als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, sowie wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist“.

Jeder, der ein **Gaststättengewerbe** betreiben will, benötigt nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz eine **Gaststättenerlaubnis** des zuständigen Gewerbe-/Ordnungsamtes. Die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist personen-, raum- und betriebsbezogen.

#### Eine Erlaubnis ist nicht notwendig für die Verabreichung von:

1. alkoholfreien Getränke,
2. unentgeltlichen Kostproben,
3. zubereiteten Speisen oder
4. Getränken und zubereiteten Speisen an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb.

Eine **vorläufige Erlaubnis** (§ 11 GastG) kann demjenigen erteilt werden, der einen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen will und keine Änderung der Betriebsart beabsichtigt. Die Dauer soll drei Monate nicht überschreiten. Wer einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer **Stellvertretererlaubnis**. Diese wird personenbezogen erteilt und kann zeitlich befristet werden.

Die Gaststättenerlaubnis wird personenbezogen, für eine bestimmte Betriebsart (Hotel, Schank- und Speisewirtschaft, Bar usw.) und für spezielle Räume erteilt.

#### Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind vor allem:

- die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung des Antragstellers,
- Eignung der Räume aus baurechtlicher und lebensmittelhygienischer Sicht.

#### Gründe für die Versagung der Erlaubnis sind u. a.:

- Unzuverlässigkeit des Antragstellers,
- Nichteignung der Räume für den Gewerbebetrieb,
- Barrierefreier Zugang der für Gäste nutzbaren Räume ist nicht möglich,
- Gewerbebetrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse,
- fehlende lebensmittelrechtliche Unterrichtung.

#### Für die Erteilung der Erlaubnis sind u. a. folgende Unterlagen notwendig:

- polizeiliches Führungszeugnis,
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Belehrung des Gesundheitsamtes über Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbote bzw. Gesundheitszeugnis,
- Teilnahme an der Unterrichtung im Gaststättengewerbe,
- Grundriss, Baupläne vom Objekt, Baugenehmigung,
- Mietvertrag zur Einsicht,
- Angaben zur Betriebsart,
- Angaben zu den Beschäftigten,
- Zustimmung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Von der **Teilnahme an der Unterrichtung bei der IHK** ist derjenige befreit, der die Abschlussprüfung eines Ausbildungsberufes bestanden hat, zu dessen Prüfungsgegenständen die Grundzüge lebensmittelrechtlicher Vorschriften gehören.

Eine besondere Erlaubnis ist notwendig für das gewerbsmäßige Betreiben von Veranstaltungen, Schaustellung von Personen, Spielgeräten u. ä.

Wird ein Gaststättengewerbe **ohne Alkoholausschank** betrieben, muss dem Gewerbeamt die Inbetriebnahme **nur** durch eine **Gewerbeanmeldung** angezeigt werden. Das gilt auch für Beherbergungsbetriebe ohne angeschlossene Gastronomie, unabhängig von der Anzahl der Betten. Die Erlaubnisfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung baurechtlicher, lebensmittelrechtlicher etc. Vorschriften.

**Nicht unter den Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes fallen:**

- Beherbergungsbetriebe (sofern nicht ein angeschlossenes Restaurant zum Hotel gehört)
- Kantinen,
- Kraftfahrzeuge, in denen anlässlich der Beförderung von Personen Speisen und Getränke abgegeben werden

und sind damit **nicht erlaubnispflichtig**.

**Wichtig:**

Den Beginn der Tätigkeit müssen Sie beim Gewerbe-/Ordnungsamt anzeigen (§ 14 GewO). Die Erlaubnisfreiheit (vgl. oben) entbindet aber nicht von der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht nach § 14 GewO, Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften etc.!